

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



28. Jahrgang

Moers, den 21.06.2001

Nr. 14

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung
2. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Moers über die Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahrens Nr. 8 der Stadt Moers "Am Geldermannshof" aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Essenberger Straße / Christianstraße (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 149 der Stadt Moers)
3. Bekanntmachung zur Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage – Lärmschutzwall – im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Moers – Repelen, Hoher Weg vom 30.05.2001
4. Bekanntmachung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil A) der Stadt Moers, Schwafheim Kirchweg / Dorfstraße
- Bekanntmachung der Genehmigung -
5. Bekanntmachung der Stadt Moers zum Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 181 der Stadt Moers, Teilbereich A, Schwafheim (Dorfstraße / Kirchweg) sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103 der Stadt Moers und der Fluchtlinienpläne Nr. 360 a und 379 vom 12.06.2001
6. Bekanntmachung zu den Preisen für die Nutzung des Netzes der Energie Wasser Niederrhein GmbH
7. Bekanntmachung der Tagesordnung zur 17. Sitzung des Rates der Stadt Moers am 27. Juni 2001

Umlegungsausschuss der Stadt Moers

23-15 U 10/7

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers gemäß § 71 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils geltenden Fassung.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat gemäß § 52 BauGB beschlossen, das nachstehend aufgeführte Grundstück aus dem Umlegungsverfahren Nr. 10 der Stadt Moers, "Am Moersbach", zu entlassen:

Beschluss vom: 29.03.2001

Gemarkung: Repelen

Flur: 35

Nr.: 446

Grundbuch von: Repelen

Blatt: 0021

Die Änderung ist durch schriftliche Mitteilung vom 06.04.2001, 11.05.2001 und 14.05.2001 den Eigentümern gegenüber wirksam geworden.

Der vorstehende Umlegungsbeschluss kann nach § 217 Abs. 2 BauGB binnen sechs Wochen seit der Bekanntmachung durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten ver­ säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem ver­ tretenen Antragsteller zugerechnet werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.

Moers, den 30.05.2001

Der Vorsitzende
Faßbender L. S.

Umlegungsausschuss der Stadt Moers

23-15 U 8/12
U 8/13

B E K A N N T M A C H U N G

über die Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahrens Nr. 8 der Stadt Moers "Am Geldermannshof" aufgestellten Teilumle­ gungsplanes für das Teilgebiet Essenberger Straße / Christian­ straße (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 149 der Stadt Moers).

1. Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sit­ zung am 27.05.1999 nach § 66 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) den Teilumlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 8 "Am Gel­ dermannshof" – Teilgebiet Essenberger Straße / Christian­ straße - aufgestellt.
2. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird bekanntgemacht, dass der vorgenannte Teilumlegungsplan am 10.08.2000 unanfechtbar geworden ist.
3. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Bauge­ setzbuches der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand er­ setzt.
Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschafts­ katasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtig­ tes Interesse darlegt.
4. Gegen die Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahrens Nr. 8 der Stadt Moers "Am Gel­ dermannshof" aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Essenberger Straße / Christianstraße (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 149 der Stadt Moers) kann binnen sechs Wochen derAntrag auf gericht­ liche Entscheidung erhoben werden.
Die Frist beginnt einen Tag nach dieser öffentlichen Bekannt­ machung.
Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Moers, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, Zim­ mer 409, einzureichen.
Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimm­ ten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsa­ chen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen (§ 217 Abs. 3 BauGB).

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtig­ ten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Antragsteller zugerechnet werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen, in Düsseldorf.

Moers, den 05.06.2001

Umlegungsausschuss
der Stadt Moers
Vorsitzender
Faßbender

S A T Z U N G der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage - Lärmschutzwall - im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 128 der Stadt Moers-Repelen, Hoher Weg vom 30.05.2001

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fas­ sung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Ge­ setzes vom 09.11.1999 (GV NRW S. 590) und § 9 der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträ­ gen vom 15.12.1994 (Amtsblatt der Stadt Moers vom 20.12.1994), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschlie­ ßungsbeiträgen vom 29.03.1999 (Amtsblatt der Stadt Moers vom 29.04.1999), hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 28.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

- (1) Zur Deckung des anderweitig nicht gedeckten Aufwan­ des für die Herstellung einer Anlage zum Schutz von Bau­ gebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sin­ ne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erhebt die Stadt Moers Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung.
- (2) Die Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Er­ schließungsbeiträgen vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.1999, bleibt von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt, soweit diese keine anderen Regelungen trifft.

§ 2 Lage der Immissionsschutzanlage

- (1) Die Immissionsschutzanlage liegt im Geltungsbereich des seit dem 02.11.1983 rechtsverbindlichen Bebauungspla­ nes Nr. 128 der Stadt Moers-Repelen, Hoher Weg, und trägt die Bezeichnung Gemarkung Repelen, Flur 34, Flur­ stück 906.
- (2) Die geometrisch eindeutige Lage der Immissionsschutz­ anlage ergibt sich aus der Planzeichnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3**Art der Immissionsschutzanlage**

Gemäß I. 7 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 128 ist die Immissionsschutzanlage ein Erdwall (Lärmschutzwall).

§ 4**Umfang der Immissionsschutzanlage**

Die Länge und Breite der Immissionsschutzanlage (§ 2 Absatz 1) ist in der maßstäblichen Planzeichnung (Anlage 1 der Satzung) schraffiert als Flurstück 906 dargestellt, die Höhe ist im Plan der Querprofile des Lärmschutzwalles zum Bebauungsplan Nr. 128 (als Anlage 2 Bestandteil der Satzung) geometrisch eindeutig festgesetzt.

§ 5**Herstellungsmerkmale der Immissionsschutzanlage**

Die Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn sie den Anforderungen des in § 4 aufgeführten Umfangs entspricht, auf der Gesamtfläche Rasen eingesät und die Gesamtfläche mit Gehölzen bepflanzt ist.

§ 6**Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach den tatsächlichen Kosten für den technischen Ausbau ermittelt.

- (2) Im übrigen gilt zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes § 2 der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 15.12.1994, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 29.03.1999.

§ 7**Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand**

Die Stadt trägt 10 v.H. des gemäß § 6 dieser Satzung ermittelten beitragsfähigen Aufwandes für die Immissionsschutzanlage.

§ 8**Vorteilsbereich und Abrechnungsgebiet der Immissionsschutzanlage**

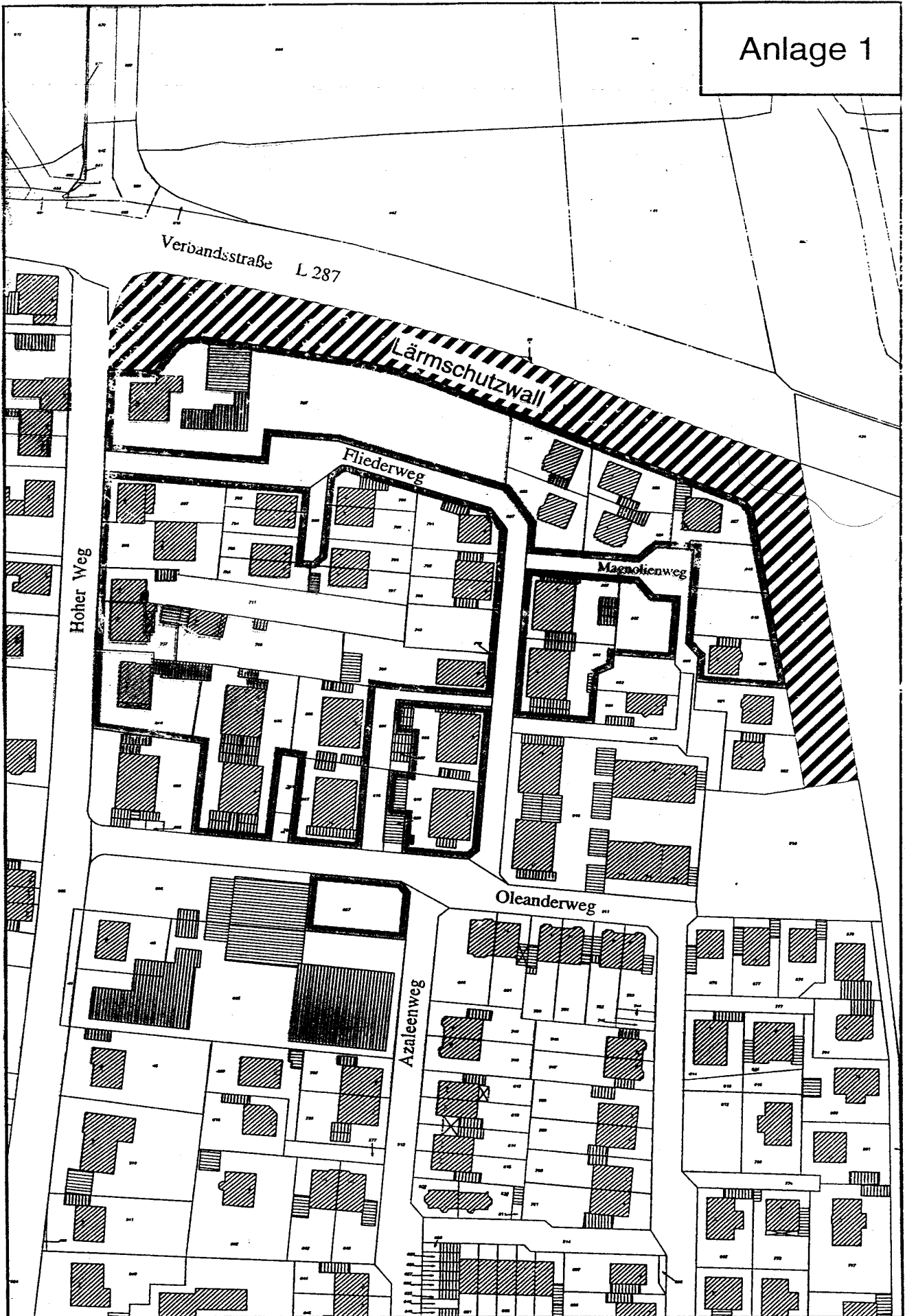
Zum Vorteilsbereich der Immissionsschutzanlage gehören die wohnbaulich nutzbaren Grundstücke, die im Lageplan (Anlage 1) deutlich schwarz-grau eingegrenzt dargestellt sind.

§ 9**Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der nach § 6 dieser Satzung ermittelte beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 8) nach den Grundstücksflächen verteilt.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1997 Kraft.



Anlage 1

Verbandsstraße L 287

Lärmschutzwall

Fliederweg

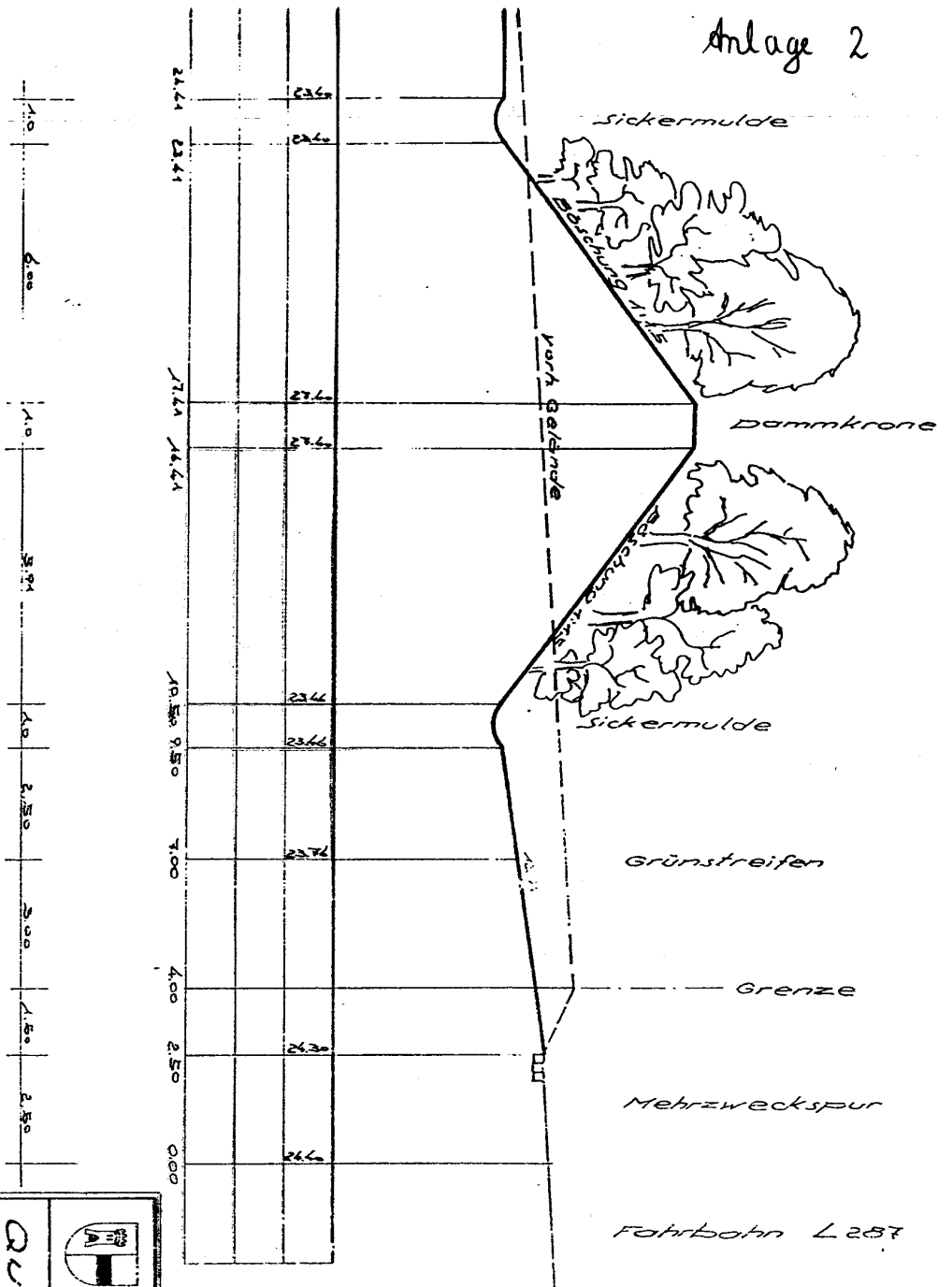
Magnolienweg

Hoher Weg

Oleanderweg

Azaleenweg

Anlage 2



Profil B-B

Dieser Plan ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 128



STADT MOERS
Tiefbauamt Abt. Straßenbau

Querprofile des
Lärmschutzwalles zum
Bebauungsplan Nr. 128

Mabstab:

Aufgestell:
Moers, den

Tag: 3.6.02 Name: Will.

Gezeichnet: STBA

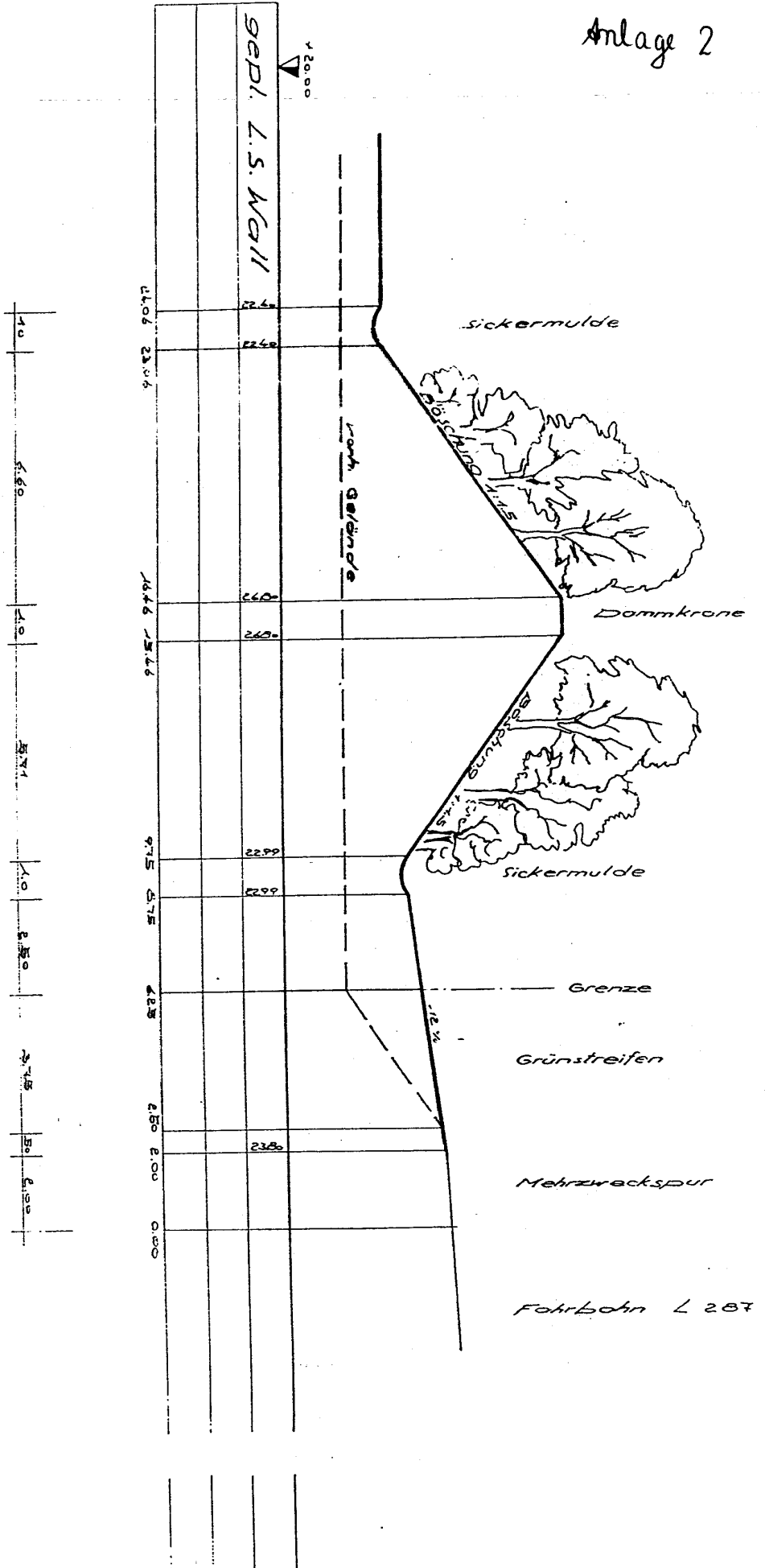
Gesätzt: STBOAH

Städtischer Baudirektor

Zeichnungs-Nr.: B1.14

Anlage 2

Profil A-A



Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 28.05.2001 beschlossene Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Immissionsschutzanlage - Lärmschutzwall - im Bereich des Bauungsplanes Nr. 128 der Stadt Moers-Repelen, Hoher Weg, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.11.1999 (GV NRW S. 590), und §§ 214 und 215 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I. S. 137) hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften - Verletzung der Vorschrift über die Begründung der Satzung oder ihrer Entwürfe -

und
- 2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der

Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, es sei denn

- a) ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung ist nicht gefasst,
- b) eine Genehmigung ist nicht erteilt,
- c) das Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt

oder
- d) der mit Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck ist nicht erreicht worden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Moers, den 30.05.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

64. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil A) der Stadt Moers, Schwafheim Kirchweg / Dorfstraße

Bekanntmachung der Genehmigung

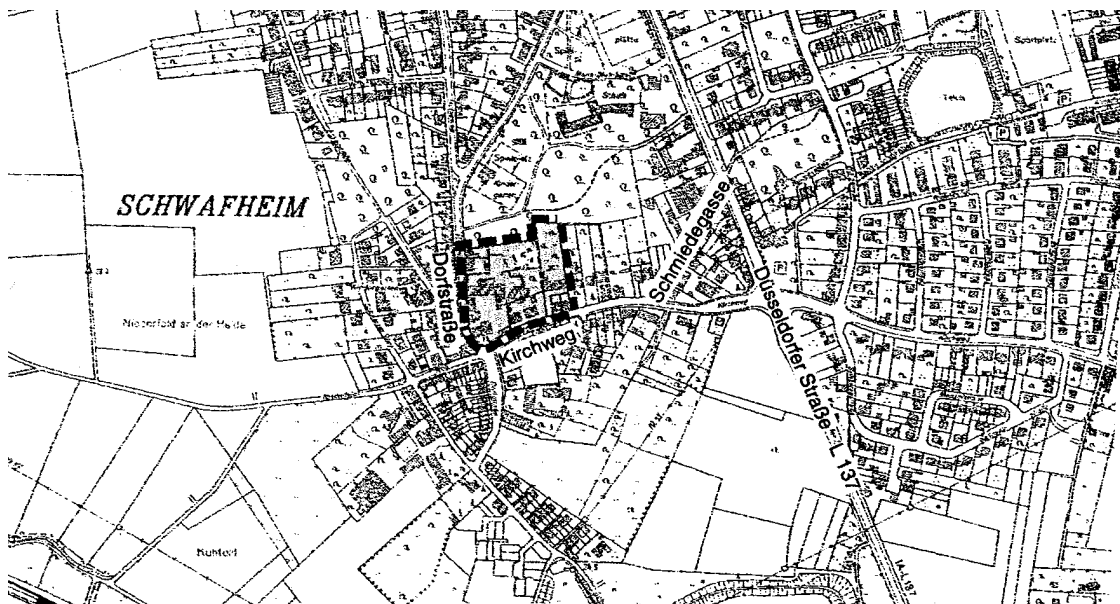
Der Wortlaut der Genehmigung:
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 04.04.2001 beschlossene 64. Änderung (Teil A) des Flächennutzungsplanes.

Düsseldorf, den 05.06.2001

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.2-11.27(Moe 64)

Im Auftrag
gez. Gerhardt

Änderungsbereich: Schwafheim, Kirchweg / Dorfstraße



Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes (Teil A) und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister der Stadt Moers – Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meer-

straße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 12.06.2001

Der Bürgermeister
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent

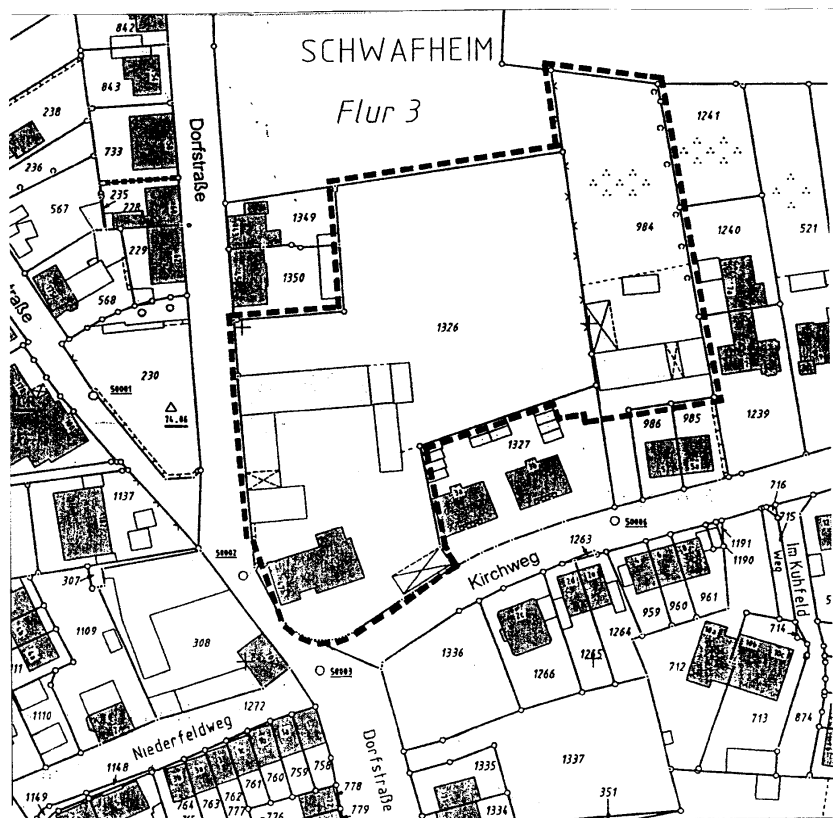
BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 181 der Stadt Moers,
Teilbereich A,
Schwafheim (Dorfstraße / Kirchweg)
sowie der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103
der Stadt Moers
und der Fluchtlinienpläne Nr. 360 a und 379
vom 12.06.2001**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am **28.05.2001** gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für den unten dargestellten räumlichen Geltungsbereich den Bebauungsplan Nr. 181 der Stadt Moers, Teilbereich A – Schwafheim – Dorfstraße / Kirchweg als **Satzung** beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 181 Teilbereich A und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 103 sowie die Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 360a und 379 in Kraft.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan Nr. 181 Teilbereich A und die dazugehörige Begründung mit ihrer Fortschreibung sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan als Anlage liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Moers am 28.05.2001 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 181 Teilbereich A, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 12.06.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER ENERGIE WASSER NIEDERRHEIN GMBH

Preise für die Nutzung des Netzes der ENergie Wasser Nlederrhein GmbH

Die Netznutzungspreise basieren nach Struktur und Höhe auf den Grundsätzen, die in der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungspreisen für elektrische Energie vom 13. Dezember 1999 zwischen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW), der Deutschen Verbundgesellschaft (DVG), dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU), der Arbeitsgemeinschaft Regionaler Energieversorgungsunternehmen (ARE), dem Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK) sowie dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) abgeschlossen wurden. Diese ‚Verbändevereinbarung Netznutzung‘ steht in unmittelbarer Folge zu der ersten ‚Verbändevereinbarung Durchleitung‘, nach der seit dem Inkrafttreten des neuen Energiewirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 das Preissystem aufgebaut war. Der Stromtransport erfolgt über das bestehende Netz. Der Netzbetreiber ENergie Wasser Nlederrhein GmbH garantiert Ihnen für die Nutzung seiner Netze eine faire Behandlung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Stromlieferant nicht ENergie Wasser Nlederrhein GmbH sein sollte.

1 Preiskomponenten

Wie in der Verbändevereinbarung Netznutzung vorgesehen, setzt sich der Netznutzungspreis aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur (z.B. Leitungen, Transformatoren, Schaltanlagen), Erbringung von Systemdienstleistungen (z.B. Frequenzhaltung, Spannungshaltung, Betriebsführung) zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Deckung der beim Stromtransport auftretenden Verluste,
- Messung an der Entnahmestelle des Kunden,
- Konzessionsabgabe an die jeweilige Stadt,
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Gesetz),
- ggf. Blindstromverbrauch,
- ggf. Aushilfsenergie und Lieferung von Notstrom (einschl. Stromsteuer).
- ggf. weitere zum heutigen Tage nicht bekannten Mehrbelastungen, Steuern und Abgaben, die per gesetzlicher Vorgabe zu berechnen sind und die ENergie Wasser Nlederrhein GmbH nicht zu verantworten haben.

2 Preisblätter

Die Preise für die Nutzung des Netzes der ENergie Wasser Nlederrhein GmbH finden Sie, getrennt nach den einzelnen Dienstleistungen, in den folgenden Preisblättern:

- für die Nutzung des Netzes (einschl. Systemdienstleistungen, Verluste):
Preisblatt 1: Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung
- für die Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung:
Preisblatt 2: Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme
- für die Messung an der Entnahmestelle:
Preisblatt 3: Preise für die Messung von elektrischer Leistung und Arbeit

- für Aushilfsenergie:
Preisblatt 4: Preisregelung für die Lieferung von Aushilfsenergie und Notstrom
- für Kunden ohne Leistungsmessung:
Preisblatt 5: Entgelte für die Nutzung des Versorgungsnetzes für Kunden ohne Leistungsmessung

Die Leistungspreise für die Nutzung des Netzes beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr (Jahresleistungspreise). Die Einzelheiten der Abrechnungsmodalitäten werden von der ENergie Wasser Niederrhein GmbH festgelegt und werden in den jeweiligen Vereinbarungen benannt. Bei der Preisstellung für Aushilfsenergie und Lieferung von Notstrom beziehen sich die Leistungspreise auf einen Monatszeitraum.

Die an die jeweilige Gemeinde zu zahlende Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils gültigen Abgabesätzen der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (z. Z. Konzessionsabgabenverordnung für Strom vom 9. Januar 1992 sowie der seit dem 31. Juli 1999 gültigen Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung).

Die in den Preisblättern 1 bis 4 genannten Preise sind Nettopreise, zu denen gegebenenfalls die zuvor genannte Konzessionsabgabe, die Mehrkosten nach dem KWK-Vorschaltgesetz in der jeweils gültigen Höhe (z. Z. 0,51 Pf/kWh) und die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 16 %) hinzuzurechnen ist.

Die hier veröffentlichten Preise dienen der unverbindlichen Information. Für die Netznutzung gelten die vertraglich vereinbarten Preisblätter. Eine Anpassung der hier genannten Entgelte bleibt vorbehalten.

Beträgt Ihr jährlicher Verbrauch an elektrischer Energie im Niederspannungsnetz weniger als 50.000 kWh, erfolgt regelmäßig an Ihrer Abnahmestelle keine Leistungsmessung. In diesem Fall kommt für Sie die Preisregelung gemäß **Preisblatt 5** zur Anwendung. Die fehlende Leistungsmessung wird durch die Vorgabe eines Lastprofils ersetzt. Die Festlegung solcher Lastprofile erfolgt derzeit auf individueller Basis. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im **„Leitfaden für die Ermittlung des Netznutzungspreises“**.

Beträgt Ihre jährliche Abnahme im Niederspannungsnetz bis zu 50.000 kWh und Sie wünschen sich eine Leistungsmessung, gilt für Sie die Preisregelung gemäß Preisblatt 1, das Entgelt für die Messung ergibt sich aus der Regelung gemäß Preisblatt 3.

Alle aus dieser Regelung sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen gelten als solange in DM vereinbart, bis die ENergie Wasser Niederrhein GmbH als Netzbetreiber auf Euro als offizielle Währung umgestellt hat. Die Umrechnung erfolgt auf Basis des amtlichen Umrechnungskurses. Die Umstellung auf Euro bedingt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund im Sinne des BGB.

3 Leitfaden für die Ermittlung des Netznutzungspreises

3.1 Benötigte Daten

Zur Bestimmung des Netznutzungspreises sind folgende Daten erforderlich:

- Maximale Leistung P (als ¼-h Messwert) in kW (Kilowatt) (bei einer Versorgung ohne Leistungsmessung beachten Sie bitte die Ausführungen unter Ziffer 3.9),
- Jahresenergie W in kWh/a (Kilowattstunden pro Jahr),
- geographischer Ort und Spannungsebene der Entnahmestelle.

Als Anhaltswerte für Leistung und Jahresenergie können Sie die Werte Ihrer letzten Jahresstromabrechnung verwenden. Bei Kunden mit eigener Stromerzeugung ist zusätzlich die Höhe der bestellten Reservenetzkapazität P_R (als ¼-h Wert) in kW erforderlich.

An der Entnahmestelle ist Ihre Kundenanlage an das Netz der ENergie Wasser Niederrhein GmbH angeschlossen.

Bezüglich der Spannungsebene kann dies sein:

- Mittelspannungsebene 10/20 kV,
- Niederspannungsebene 0,4 kV.

Sofern Ihre Stromversorgung über eine Transformatorenstation oder eine direkte Zuleitung aus einer Transformatorenstation erfolgt, die nur Ihrer Versorgung dient, wird die letzte Umspannung gesondert gemäß dem **Preisblatt 1** in Rechnung gestellt. Bei der direkten Zuleitung wird die jeweilige individuelle Situation sachgerecht berücksichtigt.

Aus den vorgenannten Daten läßt sich die folgende Größe ableiten, deren Verwendung zur Bestimmung des Netznutzungspreises notwendig ist:

- Jahresbenutzungsdauer T in h/a (als Quotient aus Jahresenergie und maximaler Leistung)

3.2 Preis für die Nutzung des Netzes

Der Preis für die Nutzung des Netzes beinhaltet auch den Preis für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste.

In Abhängigkeit von der Jahresbenutzungsdauer der Netznutzung ist in dem **Preisblatt 1** die für diesen Fall gültige Spalte auszuwählen.

Die Tabelle enthält in der Zeile, die die Spannungsebene der Entnahmestelle wiedergibt, den für die Netznutzung gültigen Leistungspreis LP und Arbeitspreis AP.

Der Preis in DM/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- ‚Maximale Leistung P‘ x ‚Leistungspreis LP‘ sowie
- ‚Jahresenergie W‘ x ‚Arbeitspreis AP‘.

In den ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreisen ist der sogenannte Gleichzeitigkeitsgrad, der die nicht zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Kunden wiedergibt, bereits berücksichtigt.

3.3 Preis für die Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugung

Kunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Reservenetzkapazität bestellen, soweit sie bei einem Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen Reservestrom über das Netz der ENergie Wasser Niederrhein GmbH beziehen möchten.

Die Reservenetzkapazität kann jährlich einmal bis zur Höhe der Engpassleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden.

Die Preise für die Reservenetzkapazität finden Sie in dem **Preisblatt 2**.

3.4 Preis für die Messung von Leistung und Energie (bei Kunden mit Leistungsmessung)

Die Messeinrichtungen an der Entnahmestelle des Kunden dienen zur Erfassung und Registrierung der in Anspruch genommenen Leistung sowie der entnommenen Energie. Die Messung erfolgt dabei grundsätzlich in einem ¼-h-Zeitraaster. Die erfassten Werte dienen auch der Abrechnung mit dem Strom-

lieferanten. Die Messeinrichtung muss den eichgesetzlichen Vorschriften genügen. Sie steht im Eigentum der ENergie Wasser Niederrhein GmbH.

Den Preis für die Bereitstellung der beim Kunden erforderlichen Messeinrichtungen, deren Ablesung, die Zählwertbereitstellung und die Abrechnung finden Sie in dem **Preisblatt 3**. Bei einem anderen Leistungsumfang werden die Preise jeweils individuell vereinbart.

3.5 Preis für Blindstrom

Soweit bei Ihnen ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird (in der Regel bei einem $\cos \phi$ kleiner 0,9 induktiv), wird dieser Blindstrombedarf, der durch gesonderte Messgeräte erfasst wird, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Preis für die gelieferte induktive Blindarbeit beträgt in Mittel- und Niederspannung 2,00 Pf/kvarh.

3.6 Preis für Aushilfsenergie und Lieferung von Notstrom (bei Kunden mit Leistungsmessung)

Um die Ausgeglichenheit zwischen dem Strombedarf des Kunden und der zeitgleichen Einspeisung sicherzustellen, wird jeder Kunde einem sogenannten Bilanzkreis zugeordnet. In aller Regel wird diese Zuordnung zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber geregelt. Sollte wider Erwarten der Lieferant die Stromversorgung des Kunden nicht sicherstellen, ist der Netzbetreiber ENergie Wasser Niederrhein GmbH bereit, Aushilfsenergie zu liefern, um die unterbrechungsfreie Stromversorgung des Kunden zu gewährleisten. Die Lieferung von Aushilfsenergie erfolgt längstens für einen Monat nach Ausfall der Stromlieferung durch den Lieferanten. Bis dahin sollte der Kunde einen neuen Lieferanten gefunden haben.

Sollte dies einmal nicht der Fall sein, ist die ENergie Wasser Niederrhein GmbH im Einzelfall bereit, auch weiterhin die Versorgung im Rahmen einer Notstromlieferung aufrecht zu erhalten.

Die Preise für die Stromlieferungen in den beiden vorstehenden Fällen finden Sie in dem **Preisblatt 4**.

3.7 Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz)

Die Mehrkosten gemäß des ab dem 18. Mai 2000 geltenden Gesetzes zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Vorschaltgesetz) werden in der jeweils gültigen Höhe (z. Z. 0,51 Pf/kWh) gesondert in Rechnung gestellt.

3.8 Mehrkosten aufgrund weiterer Gesetze, Verordnungen etc.

Alle in den Preisblättern genannten Preise und Bedingungen haben die z. Z. herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Bedingungen zur Grundlage. Bei einer Änderung der Verhältnisse, der umweltrechtlichen oder anderer öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie bei behördlichen Auflagen, die eine Verteuerung der Kosten für Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und/oder Vertrieb der elektrischen Energie zur Folge haben, ist die ENergie Wasser Niederrhein GmbH berechtigt, Anpassungen der Preise für die Nutzung des Verteilungsnetzes im entsprechenden Maße durchzuführen.

3.9 Kunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung

Soweit ein Kunde im Niederspannungsnetz angeschlossen ist und keine Leistungsmessung hat, gilt folgendes:

Der Netznutzungspreis wird auf Basis der beim Kunden nachvollziehbaren Größe ‚Jahresenergie‘ ermittelt. Für einen Kunden mit Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichem Bedarf, gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf ergibt sich dabei ein Preis, wie er sich bei der Betrachtung der gesamten vorgenannten Kundengruppe der ENergie Wasser Niederrhein GmbH ergibt. Die Preisstellung ist im **Preisblatt 5** angegeben.

Da das Entnahmeverhalten des Kunden nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand repräsentativer Standard-Lastprofile, d. h. im voraus festgelegter fortlaufender ¼-h-Werte. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens des Kunden zu erreichen. Die weiteren Einzelheiten werden in aller Regel mit dem Lieferanten vereinbart.

Energie Wasser Niederrhein GmbH**Preisblatt 1****Netznutzungsentgelte für Kunden mit Leistungsmessung**

**Die Leistungsmessung erfolgt in Form einer registrierenden 1/4-Stunden-Zeitraster-Messung
Dieses Preisblatt gilt regelmäßig für Kunden im Mittelspannungsnetz sowie bei Kunden im Niederspannungsnetz bei einem Jahresverbrauch über 50.000 kWh**

	Leistungspreis DM/kWa	Arbeitspreis Pf/kWh	Leistungspreis DM/kWa	Arbeitspreis Pf/kWh
Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		> 2.500 h/a	
Mittelspannungsnetz	22,63	5,43	131,25	1,08
einschließlich Umspannung	53,18	5,43	161,80	1,08
Entnahmestelle im	Jahresbenutzungsdauer			
	<3.000 h/a		>3.000 h/a	
Niederspannungsnetz	24,78	9,09	194,13	3,44

Preise zuzüglich der an die Gemeinde im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung zu zahlende Konzessionsabgabe, den Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 0,51 Pf/kWh) und gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 16 %).

Energie Wasser Niederrhein GmbH**Preisblatt 2****Netznutzungsentgelte für Reserveinanspruchnahme**

Dieses Preisblatt gilt für die Nutzung des Netzes bei Ausfall der Eigenerzeugungsanlage

Entnahmestelle im	Reserveinanspruchnahme		
	< 200 h/a DM/kWa	200 bis 600 h/a DM/kWa	über 600 h/a DM/kWa
Mittelspannungsnetz	60,00	90,00	125,00
Niederspannungsnetz	99,00	150,00	190,00

Preise zuzüglich Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 0,51 Pf/kWh) und gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 16 %).

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Preisblatt 3

Preise für die Messung von elektrischer Leistung und Arbeit

Dieses Preisblatt gilt, wenn die Leistungsmessung in Form einer registrierenden 1/4-Stunden-Zeitraster-Messung erfolgt

Preise für Leistungsmessung in der:	
Mittelspannungsebene	220,00 DM/Monat
Niederspannungsebene	150,00 DM/Monat

Die Preise verstehen sich für jeweils eine Zählstelle.

In diesen Preisen ist folgender Leistungsumfang enthalten:

- Bereitstellung von Impuls- und Messperiodenausgängen
- Fernübertragung der Messdaten
- Plausibilitätsprüfung
- tägliche Bereitstellung der Messdaten
- Abrechnung

Ein anderer Leistungsumfang kann individuell vereinbart werden.

Preise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 16 %).

Energie Wasser Niederrhein GmbH

Preisblatt 4

Preisregelung für die Lieferung von Aushilfsenergie und Notstrom

Dieses Preisblatt gilt bei Ausfall der Stromlieferung durch den Lieferanten an Kunden mit registrierender 1/4-Stunden-Leistungsmessung

	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
Aushilfsenergie	30,00 DM/kW und Monat	6,00 Pf/kWh
Lieferung von Notstrom	60,00 DM/kW und Monat	12,00 Pf/kWh

Preise zuzüglich der an die Gemeinde im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung

zu zahlende Konzessionsabgabe, den Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 0,51 Pf/kWh) und gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 16%).

Energie Wasser Niederrhein GmbH**Preisblatt 5**

Entgelte für die Nutzung des Versorgungsnetzes für Kunden ohne Leistungsmessung
Dieses Preisblatt gilt regelmäßig für Kunden im Niederspannungsnetz bei einem Jahresverbrauch bis zu 50.000 kWh. Die Messung der elektrischen Arbeit erfolgt durch den eingebauten Wechsel- oder Drehstromzähler.

	Nettopreise	mit Umsatzsteuer 1)
Arbeitspreis	11,41 Pf/kWh	13,24 Pf/kWh
Verrechnungspreis		
- Eintarifzähler	60,00 DM/a	69,60 DM/a
- Zweitarifzähler	108,00 DM/a	125,28 DM/a
(einschließlich Tarifschaltung)		
Umstellungskosten bei Wechsel des Lieferanten innerhalb eines Abrechnungszeitraums	49,00 DM	56,84 DM

Preise zuzüglich der an die Gemeinde im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung zu zahlende Konzessionsabgabe, den Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 0,51 Pf/kWh) und gesetzlicher Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (zzt. 16%).

¹⁾ Die Preise mit Umsatzsteuer beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 16 % und wurden gerundet. Die Abrechnung erfolgt immer auf Basis der Nettopreise

Die Konzessionsabgabe beträgt bei Lieferungen bis zu einer Jahresabnahme von 30.000 kWh

	netto	brutto
im Rahmen von Schwachlastlieferungen	1,20 Pf/kWh	1,39 Pf/kWh
ansonsten		
im Stadtgebiet Moers	3,91 Pf/kWh	4,54 Pf/kWh
im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn	3,12 Pf/kWh	3,62 Pf/kWh

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 27. Juni 2001 findet im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Meerstraße 2, die 17. Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung:**Beginn: 16.00 Uhr****TAGESORDNUNG:**

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
 - 2.1 Prüfung der Einladung
 - 2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - 2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO

3. Zur Niederschrift über die 15. Sitzung am 28.05.2001 und über die 16. Sitzung am 05.06.2001
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushaltsangelegenheiten:

5. Baulicher Zustand und Umbaumaßnahmen am Gymnasium Adolfinum
hier: Bereitstellung von Mitteln
Berichterstatterin: RM Schmidt, GRÜNE
6. Baulicher Zustand und Umbaumaßnahmen am Graf-schafter Gymnasium
hier: Bereitstellung von Mitteln
Berichterstatterin: RM Schmidt, GRÜNE

Planungsangelegenheiten:

7. Bebauungsplan Nr. 330 der Stadt Moers, Eick-Ost (Hebelstraße)
 - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB
 - Aufstellungsbeschluss zur Teilaufhebung der 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. (R) 3 gemäß § 2 BauGB
 - Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB
Berichterstatter: RM Vinschen, CDU
8. Bebauungsplan Nr. 132 a der Stadt Moers, Rheinkamper Ring Süd - 1. Änderung
 - Ergebnisbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie zur Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
 - Beschlüsse zur Billigung und öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB
Berichterstatter: RM Ey, SPD
9. Bebauungsplan Nr. (R) 9 der Stadt Moers, Gewerbegebiet Genend - 6. Änderung
 - Ergebnisbericht zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sowie zur Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB
 - Beschlüsse zur Billigung und öffentlichen Auslegung des o.g. Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 (2) BauGB
Berichterstatter: RM Niedobetzki, CDU
10. 1. Vertrag zur Änderung des Erschließungsvertrages / Vorfinanzierungsvertrages gemäß § 124 Baugesetzbuch (BauGB) und des Städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 BauGB vom 21.06.1999 zur Erschließung des B-Plan-Gebietes Nr. 124 (Stadtplan von Moers, Maßstab 1:15.000, Planquadrat F7 u.8)
Berichterstatter: Bürgermeister
11. Landschaftspark NiederRhein;
 2. Bericht zur Abwicklung des Gemeinschaftsprogrammes
12. Landschaftspark Niederrhein;
 hier: Entwurf für die Halde Pattberg

Sonstige Angelegenheiten:

13. Gymnasiale Oberstufe an der Hermann-Runge-Gesamtschule;
 hier: Ausbau für die Sekundarstufe II
14. Zuschuss zur Förderung des Seniorenbüros Repelen;
 hier: Vertragliche Regelung
Berichterstatter: RM Gramse, CDU
15. Verkaufsoffener Sonntag am 30.09.2001 in Moers-Mitte
Berichterstatter: Bürgermeister
16. Sanierung der Platzanlage Sportzentrum Rheinkamp/ Schulsportanlage/Platzverein FC Moers-Meerfeld e.V.
Berichterstatter/in: NN
17. Umstellung und Anpassung der Entgelte im Bereich des Sportamtes zur Einführung des Euro
Berichterstatter/in: NN
18. Sportförderungsrichtlinien der Stadt Moers;
 hier: Umstellung auf den Euro
Berichterstatter/in: NN
19. Einführung des Euro
20. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
21. Anträge undAnfragen von Mitgliedern des Rates

Nichtöffentliche Sitzung: **Beginn:** Im Anschluss an die öffentliche Sitzung

TO-Punkte	1 - 3	Geschäftsordnungspunkte
TO-Punkt	4	Personalangelegenheiten
TO-Punkte	5 - 6	Grundstücksangelegenheiten
TO-Punkte	7 - 16	SonstigeAngelegenheiten

Moers, den 21. Juni 2001

Hofmann
 Bürgermeister